

2025

**Satzung über die Benutzung der
kommunalen Friedhöfe
der Stadt Zörbig - 2. Änderung**



Fachbereich

Bildung, Wirtschaft und Ordnung

30.04.2025

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Zörbig

Aufgrund der §§ 8 und 45 (2) Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002 S. 46) und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 28.05.2025 (**Beschluss-Nr.: 2025-BV-0042**) folgende

2. Änderungssatzung

erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Zörbig (Friedhofssatzung) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 wird durch die Anlage 2 dieser Satzung ersetzt.

Artikel 2

(Inkrafttreten / Außerkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zörbig, den 28.05.2025


Matthias Egert
Bürgermeister
Stadt Zörbig





Anlage 2 - Gebührentarif

Gebührentarif

I. Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten			
Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 (2) der Friedhofssatzung für Verstorbene			
1.	a)	bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	307,00 EUR
	b)	vom vollendeten 10. Lebensjahr	527,00 EUR
Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1			
2.			123,00 EUR
Überlassung einer Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 und mit der Pflegeverpflichtung durch die Stadt			
3.	a)	ohne individuelle Kennzeichnung und Grabgestaltung	1.465,00 EUR
	b)	mit Gestaltungselementen und namentlicher Benennung der Verstorbenen zzgl. der für die Gestaltung anfallenden Auslagen	1.465,00 EUR
II. Gebühren für Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten			
Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für			
1.	a)	aa) eine Einzelgrabstätte nach § 17 vom vollendeten 10. Lebensjahr	1.055,00 EUR
		bb) eine Einzelgrabstätte nach § 17 bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	615,00 EUR
		cc) eine Doppelgrabstätte nach § 17	3.505,00 EUR
		dd) jede weitere Grabstätte nach § 17	1.772,00 EUR
	b)	aa) Verlängerung des Nutzungsrechts je 5 Jahre (bei Einzelgrabstätte)	76,00 EUR
		bb) Verlängerung des Nutzungsrechts je 5 Jahre (bei Doppelgrabstätte)	438,00 EUR
		cc) Verlängerung des Nutzungsrechts je 5 Jahre (bei jeder weiteren Grabstätte)	219,00 EUR
Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) für			
2.	a)	aa) eine Urnenwahlgrabstätte, 2-stellig, ggf. zzgl. Herstellungskosten der Einfassung	533,00 EUR
		bb) eine Urnenwahlgrabstätte, 4-stellig	879,00 EUR
		cc) eine Urnenwahlgrabstätte, 5-stellig	1.046,00 EUR
	b)	aa) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je 5 Jahre (bei 2-stelliger Grabstätte)	66,00 EUR
		bb) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je 5 Jahre (bei 4-stelliger Grabstätte)	95,00 EUR

	cc)	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je 5 Jahre (bei 5-stelliger Grabstätte)	100,00	EUR
Verlängerung des Nutzungsrechts an einer vorhandenen Gruft auf dem Friedhof Löberitz nach § 19 (3)				
3.	a)	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Zubelegungen je 5 Jahre	276,00	EUR
	b)	Verlängerung des Nutzungsrechts rückwirkend je 5 Jahre	276,00	EUR
III. Bestattungsgebühren				
1.	Das Ausheben und Schließen von Reihengräbern für Verstorbene (§ 15 Friedhofssatzung) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen oder unter Abkürzung des Zahlungsweges unmittelbar an den gewerblichen Dritten zu zahlen.			
2.	a)	für die Beisetzung in Gemeinschaftsgrabstätten (§ 14 (2) Ziff. 5a und 5b Friedhofssatzung) je Beisetzung	547,00	EUR
	b)	für die Beisetzung in Urnenreihengräber und Wahlgräber (§ 14 (2) Ziff. 3 und 4, § 17 sowie § 19a Friedhofssatzung) je Beisetzung	273,00	EUR
IV. Umbettungsgebühren				
1.	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen oder unter Abkürzung des Zahlungsweges unmittelbar an den gewerblichen Dritten zu zahlen.			
Für die im Zuge der Umbettung von Aschen durchzuführenden Erdarbeiten werden nachfolgende Gebühren erhoben:				
2.	a)	für das Ausgraben von Aschen	912,00	EUR
	b)	für die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III. erhoben.		
V. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen				
1.	a)	Zörbig	324,00	EUR
2.	a)	Löberitz	270,00	EUR
	b)	Priesdorf	270,00	EUR
	c)	Schortewitz	270,00	EUR
	d)	Großzöberitz	270,00	EUR
3.	a)	Rieda	108,00	EUR
	b)	Quetzdölsdorf	108,00	EUR
VI. Verwaltungsgebühren				
1.	Genehmigung von Grabmälern und Grabeinfassung		33,00	EUR
2.	Zulassungsgebühr für Dienstleister gemäß § 8 (1)		14,00	EUR

3.	Verwaltungsgebühr zur Beräumung / Einebnung der Grabstelle	14,00	EUR
4.	Verwaltungsgebühr bei Urnenversand zzgl. Porto	14,00	EUR
5.	Zweitausfertigung von Verleihungsurkunden, etc.	14,00	EUR
6.	Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug	28,00	EUR
7.	Sonstige Tätigkeiten entsprechend der Satzung nach Aufwand je halbe Stunde	28,00	EUR

Bei den vorgenannten Gebührensätzen handelt es sich um Nettobeträge. Sofern für einzelne Gebührentarife nach Ablauf des Optionszeitraums nach § 22 Abs. 3 UStG eine Umsatzsteuerpflicht eintritt, gelten diese zzgl. des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes.